

die dritte Deputation selbst nicht darüber Entschliebung fassen darf, so hat sie an die geehrte Kammer andurch die Frage zu stellen, ob sie wünsche, daß über diesen Gegenstand noch ein Bericht erstattet werde, oder ob sie aus dem angegebenen Grunde des Zeitmangels diese Angelegenheit für diesen Landtag auf sich beruhen zu lassen gemeint sei?

Präsident v. Gersdorf: Ich würde bitten, daß die Kammer die Gewogenheit haben möchte, sich darüber auszusprechen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Die Sache ist meines Erachtens zu wichtig, als daß sie in den letzten Stunden unsrer ständischen Wirksamkeit noch berathen werden könnte. Ich stimme daher vollkommen mit dem letzten Vorschlage überein, sie auf sich beruhen zu lassen.

Fürst v. Schönburg: Es würde bloß ein mündlicher Vortrag erstattet werden, und das ist wohl bei Petitionen nicht als zureichend zu betrachten, indem man dabei außer Stande ist, Etwas vorher nachzulesen. Die Landtagsordnung setzt dennoch voraus, daß über Petitionen stets ein schriftlicher Vortrag gefertigt und einige Tage den Mitgliedern Zeit zur Vorbereitung gegeben wird. Ich würde daher vorschlagen, daß, da gegenwärtig ein schriftlicher Vortrag nicht vorliegt, auch kein Vortrag über diese Petition erstattet würde.

Freiherr v. Friesen: Der Herr Referent sagte, der Beschluß der zweiten Kammer wäre seiner Meinung nach so, daß er für die Sache ganz unpräjudicial erscheinen, ich finde dies aber nicht und habe das Bedenken, daß der von uns heute gefaßte Beschluß so ausgelegt werden könnte, als ob wir den Motiven der zweiten Kammer zwar beistimmten, aber die Stellung eines Antrags nur wegen der Kürze der Zeit unterlassen wollten. Ich erkläre aber, daß ich mit der Sache und ihren Motiven durchaus nicht einverstanden, sondern im Gegentheil der Ueberzeugung bin, daß der Beschluß und der Antrag der zweiten Kammer von der größten Wichtigkeit ist, also für unpräjudicial sehe ich meines theils den Beschluß der zweiten Kammer und ihre Motive nicht an. Das wollte ich nur erwähnen, damit es nicht scheine, als wenn die Kammer mit den Ansichten der andern Kammer übereinstimmte.

v. Sedtwitz: Die Aeußerung des Herrn v. Friesen überhebt mich eines tiefern Eingehens in die Sache, sonst würde auch ich mich dahin aussprechen müssen, daß es durchaus nicht als unpräjudicial anzusehen sei, was die zweite Kammer in dieser Angelegenheit beschlossen und an die hohe Staatsregierung zu bringen sich vorgenommen hat. Es wird im Gegentheil allerdings von hoher Wichtigkeit sein, wenn das Wahlgesetz, das gleichzeitig mit unsrer Constitution selbst erschienen ist, nur irgend eine Abänderung erfährt. Daß einzelne im Wahlgesetze enthaltene Bestimmungen vielleicht schon jetzt, wenn das Grundsteuergesetz erschienen ist, Abänderungen erleiden müssen, namentlich die Bestimmungen hinsichtlich des Censuß, das ist wohl mit Gewißheit vorauszusehen. Aber über einen so wichtigen Gegenstand noch am Schlusse des Landtags debattiren zu wollen, das scheint auch mir höchst bedenklich, und ich muß daher auch in Beziehung auf diesen Gegenstand ganz dem beitreten, was noch vor

Kurzem erst vom Herrn Fürsten v. Schönburg im Allgemeinen wegen aller dormalen noch an uns gelangenden Petitionen bemerkt worden ist.

Referent Bürgermeister Starke: Nur um einem Mißverständnisse vorzubeugen, muß ich bemerken, daß der Ausdruck „unpräjudicial“ lediglich darauf bezogen worden, daß es der Deputation unpräjudicial zu sein scheint, wenn die Anträge nur in der Absicht an die hohe Staatsregierung gegeben würden, um zu prüfen, ob es rathlich sei, daß das Wahlgesetz einer allgemeinen Revision unterworfen werde. Sollte auch diese Abgabe für präjudicial erachtet werden, bitte ich, die beschene Aeußerung nur als eine individuelle Ansicht zu betrachten.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat sich um so mehr verpflichtet gefühlt, diese Frage der Kammer vorzutragen, als es auf der einen Seite von ihr nicht recht gewesen wäre, diesen Gegenstand brevi manu liegen zu lassen, ohne Sie von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. Allein wir haben selbst gefühlt, daß es gewissenlos wäre, eine so wichtige Sache in den letzten Stunden, wie man zu sagen pflegt, über das Knie zu brechen, eine Sache, die mit der Constitution so eng zusammenhängt. Indes zur größeren Rechtfertigung der Deputation und zu einer größeren Rechtfertigung der Kammer, an welche die Sache einmal gelangt ist, haben wir geglaubt, es sei nothwendig, uns darüber auszusprechen. Der Antrag des Herrn Referenten ist, für jetzt diese Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, und ich frage: ob Sie dem beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ihre Königl. Hoheit wollten die Gewogenheit haben, uns einen mündlichen Vortrag zu halten. Ich glaube, er betrifft die Differenzpunkte über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend.

Referent Prinz Johann: Ich bitte, meine Herren, den letzten Bericht der zweiten Kammer S. 1101 der Beilage der 3. Abtheilung zur Hand zu nehmen, den ich als Leitfaden meinem Vortrage zum Grunde legen will. Ich bemerke, daß nach dem eingegangenen Protokolletracte die zweite Kammer bei ihrem Widerspruche gegen den 2. Hauptabschnitt des Gesetzes beharrt, und daß, wie aus dem Berichte selbst hervorgeht, die hohe Staatsregierung sich dahin erklärt hat, wie sie bereit sei, den 1. Abschnitt des Gesetzes ohne Rücksicht auf jene Ablehnung als besonderes Gesetz zu erlassen. Es wird jener 2. Hauptabschnitt daher als gefallen zu betrachten sein. Die Differenzen bei dem 1. Hauptabschnitte sind folgende: Die erste findet sich bei §. 5. Hier ist der 3. Punkt im Gesetzentwurfe so gefaßt: „an Orten, wo Handelsgärtnerei getrieben wird, zum Zwecke des Betriebs derselben.“ Die erste Kammer war dieser Fassung beigetreten, die zweite Kammer aber hat diesen Punkt so gefaßt: „zum Zwecke des Betriebs der Handelsgärtnerei“. Die erste Kammer hatte zwar bei ihrem ersten Beschlusse beharrt, bei der anderweiten Berathung jedoch ist die zweite Kammer ebenfalls bei ihrem Beschlusse stehen geblieben, und die Deputation erlaubt sich nun, vorzuschlagen, hier nachzugeben und der zweiten Kammer beizutreten, besonders aus dem Grunde, weil, wenn auch dadurch die Ausnahme etwas erweitert wird, durch die Bestimmung,